



KANTON
NIDWALDEN

STAATSKANZLEI

FINANZ- UND GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Postfach
6371 Stans

Hugo Murer
Landratssekretär
Direktwahl 041 / 618 79 01
hugo.murer@nw.ch

Stans, 16. April 2003

Motion betreffend einer Teilrevision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission unterbreitet Ihnen gestützt auf Art. 53 Abs. 2 des Landratsgesetzes und auf § 107 Abs. 1 des Landratsreglements folgende Motion:

1. Es sei per 1. Januar 2004 eine Teilrevision des Pensionskassengesetzes in Bezug auf die Nachzahlungsverpflichtung der Arbeitgeber vorzubereiten.
2. Mit einer weiteren Revisionsvorlage sind die Bestimmungen betreffend die Nachzahlungsverpflichtung lediglich zu Lasten der Arbeitgeber, den Deckungsgrad und den Mindestzinssatz anzupassen.
3. Die Behandlung dieser Motion sei vom Landrat als dringlich zu erklären.

Sachverhalt

1.

Die paritätische Pensionskassenkommission hat an der Sitzung vom 17. Dezember 2002 festgestellt, dass im Geschäftsjahr 2002 die Verzinsung der Sparguthaben und des Deckungskapitals aus den Erträgen der Vermögensanlagen nicht im Umfang der vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestverzinsung von 4 Prozent erfolgen kann. Die paritätische Pensionskassenkommission hat deshalb gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes beschlossen, dass *„die fehlenden Erträge im Geschäftsjahr 2002 bei den Arbeitgebern per Fälligkeit 31. März 2003 eingefordert werden“*.

Gestützt auf diesen Beschluss hat die Pensionskassenverwaltung mit Schreiben vom 26. Februar 2003 den verschiedenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Nachzahlungsrechnungen im Gesamtbetrag von 12,565 Mio. Franken in Rechnung gestellt.

2.

Der kantonalen Pensionskasse Nidwalden sind insgesamt 47 Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber angeschlossen. Die ordentlichen Beiträge dieser Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für die aktiven versicherten Personen haben im Rechnungsjahr 2002 insgesamt 9,062 Mio. Franken betragen. Die grössten Nachzahlungen mussten vor allem die Schulgemeinden, die Politischen Gemeinden, die selbständigen kantonalen Anstalten und der Kanton Nidwalden erbringen; die Nachzahlung des Kantons beträgt 4,391 Mio. Franken und die Nachzahlung des Kantonsspitals Nidwalden 1,625 Mio. Franken (zweitgrösste Nachzahlung).

3.

Die paritätische Pensionskassenkommission hat diesen Nachzahlungsentscheid gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes getroffen. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

Kann die Verzinsung der Sparguthaben und des Deckungskapitals der Rentnerinnen und Rentner im Umfang des vom Bundesrat vorgeschriebenen Mindestzinssatzes nicht vollumfänglich aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden, ist die Pensionskassenkommission jeweils für ein Rechnungsjahr zuständig zu beschliessen, dass der Fehlbetrag durch die beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber im Verhältnis der Beitragszahlungen des abgeschlossenen Rechnungsjahres nachzubezahlen ist.

Begründung

1.

Die von der paritätischen Pensionskassenkommission getroffene Entscheidung betreffend die Nachzahlungen der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hat grosse Auswirkungen für den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden sowie die weiteren der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Kein einziger Arbeitgeber hatte eine solche massive Nachzahlung budgetiert oder in der Finanzplanung aufgenommen. Die Kompetenz, bei den beitragspflichtigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Nachzahlungen zu verlangen, wurde erstmals in der Teilrevision vom 29. Januar 1997 verankert. Gemäss dieser Bestimmung war der Landrat zuständig, solche Nachzahlungen zu beschliessen. Im zugehörigen Bericht wurde hierzu Folgendes ausgeführt: *„Sollte nun die Verzinsung der Sparguthaben nach den Bundesvorschriften über mehrere Jahre nicht mehr aus dem Ertrag der Vermögensanlagen finanziert werden können, ist der Landrat zuständig zu beschliessen, dass der Fehlbetrag von den beitragspflichtigen Arbeitgebern nachzahlen ist. Ob diese Massnahme zur Anwendung kommen wird, kann zur Zeit bezweifelt werden.“*

Hierauf wurde mit der Teilrevision des Pensionskassengesetzes vom 25. Oktober 2000 im Rahmen der Stärkung der Stellung der paritätischen Pensionskassenkommission die Kompetenz des Landrates auf diese Kommission übertragen.

2.

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass diese Kompetenz der paritätischen Pensionskassenkommission aufgrund ihrer weitreichenden Bedeutung wiederum dem Landrat zu übertragen ist. Der Entscheid betreffend die Nachzahlung ist nicht nur ein fachlich zu begründender Entscheid, sondern er hat sogar auch Auswirkungen auf die Finanz- und Steuerpolitik der Gemeinwesen. Mit einem Entscheid des Landrates kann dieser Entscheid politisch breit abgestützt werden.

3.

Die Finanz- und Geschäftsprüfungskommission erachtet es als dringend, diese Teilrevision des Pensionskassengesetzes noch im Verlaufe des laufenden Jahres im Landrat behandeln zu können. Die Kompetenz des Landrates zu einer Entscheidung betreffend Nachzahlungen der Arbeitgeber soll bereits per 1.1.2004 gelten.

4.

Mit einer zweiten Revisionsvorlage sollen die folgenden grundsätzlichen Anliegen geprüft werden:

- ◆ Nachzahlungspflicht ausschliesslich durch die Arbeitgeber
- ◆ Ziel und Spielraum betreffend den Deckungsgrad der Pensionskasse
- ◆ Kompetenz betreffend die jährliche Festlegung des Zinssatzes für die Sparguthaben
- ◆ Verzinsung der Sparguthaben gemäss dem bundesrechtlichen Mindestzinssatz innerhalb des BVG-Obligatoriums und Verzinsung der darüber hinausgehenden Sparguthaben gemäss den effektiv erwirtschafteten Vermögenserträgen

5.

Die Kommission beantragt, die Beantwortung der Motion als dringlich zu erklären. Gemäss § 107 Abs. 2 des Landratsreglements bedeutet dies, dass der Vorstoss binnen zweier Monate oder in der ersten auf diese Frist folgenden Landratssitzung zu behandeln ist.

Freundliche Grüsse

**FINANZ- UND GESCHÄFTSPRÜFUNGS-
KOMMISSION**

Präsident

Sekretär